



ANHANG 2
EXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHME
ZUM BEBAUUNGSPLAN
„GEWERBEGEBIET SCHLOßÄCKER“
IN SCHROZBERG

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
EXTERNE KOMPENSATION	3
A.1. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung)	3
eM1: Entwicklung einer Magerwiese und strukturreicher, gewässerbegleitender Vegetation	3
A.2. Bilanz Ausgleichsmaßnahmen	6

EXTERNE KOMPENSATION

A.1. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung)

eM1: Entwicklung einer Magerwiese und strukturreicher, gewässerbegleitender Vegetation

Gemarkung:	Riedbach (394)
Flur:	Riedbach (0)
Flurstücksnummern:	1375, 1583 und 1589
Flurstücksflächen:	24.519 m ² , 12.544 m ² und 8.994 m ²
Maßnahmenfläche:	19.142 m ²
Ort:	Zwischen den Ortschaften Riedbach und Heuchlingen, angrenzend an das Oberflächengewässer Kalkofenbach.
Schutzstatus:	Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“
Bestand:	Die Maßnahmenfläche eM1 liegt auf Grünlandflächen südlich und nördlich des Kalkofenbachs. Die Wiesen werden intensiv gemäht und gedüngt. Unter dieser Nutzung hat sich eine artenarme Fettwiese ausgebildet. Die randlichen Bereiche weisen jedoch noch ganz vereinzelt Magerkeitszeiger (Wiesenbocksbart, Knolliger Hahnenfuß) auf, was auf eine vormals extensivere Nutzung hinweist.
Maßnahmenbeschreibung:	Auf der Maßnahmenfläche eM1 (siehe Anhang 3, Plan) ist durch Extensivierung der Bewirtschaftung aus einer Fettwiese eine Magerwiese zu entwickeln. Hierfür muss zunächst eine Aushagerung der nährstoffreichen Fläche erfolgen. In den ersten Entwicklungsjahren ist eine drei- vierschürige Mahd entsprechend dem Aufwuchs durchzuführen, bis die Wüchsigkeit des Bestandes reduziert ist. Ein früher Schröpschnitt kann gerade in den ersten Jahren durchaus im Sinne des Nährstoffentzuges sinnvoll sein und eine Obergrasdominanz zugunsten des Kräuteranteils verringern. Spätestens ab dem 4. Jahr sollte die Maßnahmenfläche mind. 2mal und max. 3mal gemäht werden. Die Erstmahd sollte dann ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen. Es wird empfohlen, den Schnitzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Auf die Eindämmung der Ausbreitung unerwünschter Arten (z.B. Krauser Ampfer) ist dabei Acht zu geben. Das Mahdgut ist zwingend abzuräumen. Es empfiehlt sich das Mahdgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern. Ein Mulchen der Fläche ist unzulässig. Nach den ersten Jahren der Bewirtschaftungsumstellung sollte das dann vorhandene Artenspektrum überprüft werden. Sofern sich noch genug geeignetes Samenpotenzial im Boden befindet werden sich die entsprechenden Magerwiesenarten von alleine wieder etablieren. Bleiben diese nach einigen Jahren aus, so sind Nachsaaten vorzunehmen. Dabei reicht eine streifenweise Nachsaat auf 1/3 der Fläche,

von der sich die entsprechenden Arten wieder ausbreiten können. Für die Einsaat ist entsprechendes autochthones (Süddeutsches Hügel- und Bergland) Saatgut einer Magerwiesenmischung (z.B. „01 Blumenwiese“ der Firma Rieger-Hofmann) anzusäen oder durch Heumulchsaat von einer Spenderfläche zu übertragen. Bei letzterer Vorgehensweise ist darauf zu achten, dass es sich bei der Spenderfläche um eine Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B oder besser handelt und die Standortbedingungen ähnlich denen der Empfängerfläche sind. Eine entsprechende Bodenbearbeitung vor der Ansaat (z.B. umbruchlose Bodenbearbeitung mittels Kreiselgrubber) ist in beiden Fällen empfehlenswert. Eine Mähgutübertragung sollte fachlich begleitet werden.

Zur Förderung des Struktureichtums sollen ab dem 3. Jahr bei jeder Mahd mind. 10% der Fläche als Grasstreifen mit einer Mindestbreite von 3 m stehen gelassen werden (Staffelmahd). Diese werden bei der Folgemahd mit abgemäht und an anderer Stelle werden neue 10% Grasstreifen belassen.

Im Bereich des Kalkofenbachs sind ab dem 1. Jahr gemäß Planeintrag (siehe Anhang 3, Plan) im 5 m Gewässerrandstreifen auf einer Fläche von ca. 10-30% eine natürliche Entwicklung der Vegetation durch die Aktivitäten des Bibers zuzulassen. Dies beinhaltet das Zulassen des Vernässens von Wiesenbereichen und die Entwicklung von Nasswiesenbeständen. Aber auch die Entstehung von Erdlöchern, die eine Bewirtschaftung stark einschränken können und die Ausbildung von gewässerbegleitender Hochstaudenflur sollen hier zugelassen werden.

Im Herbst ist eine kurze Nachbeweidung mit mahdähnlichem Charakter in der Regel möglich (keine Standweide!). Sie darf jedoch keine Artenverarmung zur Folge haben.

Eine Düngung ist in den ersten Jahren zur Aushagerung der Fläche nicht zulässig. Sobald sich ein stabiler Magerwiesenbestand ausgebildet hat, kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung (Gewässerrandstreifen beachten), die sich an folgenden Werten orientieren kann, erfolgen:

- Festmist
 - o bis zu 100 dt/ha
 - o Herbstausbringung **oder**
- Gülle
 - o bis zu 20m³ verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5 %)
 - o nicht zum ersten Aufwuchs **oder**
- Mineraldünger
 - o bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 120 kg K₂O/ha
 - o kein mineralischer Stickstoff.

Ausgleichspotenzial.

Die vorhandenen Fettwiesen werden extensiviert und hin zu Magerwiesen entwickelt. Durch ein angepasstes Mahdregime und Düngeverzicht können sich artenreiche Bestände entwickeln. Diese dienen als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren, insbesondere Insekten und den sich von ihnen ernährende Arten wie Fledermäuse und Vögel. Das Belassen von Grasstreifen (Staffelmahd) fördert die Entwicklung von Lebensräumen zusätzlich.

Durch den Verzicht auf Düngereintrag vermindern sich auch die negativen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Denn die unterbleibende Düngung und die Verbesserung der Filter- und Puffereigenschaften gegenüber umliegenden gedüngten Flächen gelangen weniger Einträge in den Boden sowie das angrenzende Gewässer. Durch das optisch ansprechendere Bild einer „Blumenwiese“ ergibt sich zudem auch eine Aufwertung für das Landschaftsbild.

Das Bewusste Zulassen der dynamischen Entwicklung strukturreicher, gewässerbegleitender Vegetation im Zuge der Biberaktivitäten am Kalkofenbach erhöht die Vielfalt der Lebensräume zusätzlich und schafft eine Pufferfläche, die Konflikte zur landwirtschaftlichen Nutzung reduzieren kann.

Die Maßnahme trägt zur Stärkung des landesweiten Offenlandbiotopverbundes für mittlere und feuchte Standorte bei.

A.2. Bilanz Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung erfolgt nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO 2010).

Planexterne Maßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere							
Erfassungs- und Auswertungsbogen							Bestand
Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Grundwert	Wertspanne	Faktor zutreffender Prüfmerkmale	Biotoptwert	Fläche (m ²) bzw. Stück	Bilanzwert
Ausgleichsfläche I							
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	8 - 19	0,8*	10	17.890	186.056
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	8 - 19	0,8*	10	1.252	13.021
Summe						19.142	199.077

Erfassungs- und Auswertungsbogen							Planung
Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Grundwert	Wertspanne	Faktor zutreffender Prüfmerkmale	Biotoptwert	Fläche (m ²) bzw. Stück	Bilanzwert
Ausgleichsfläche I							
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	21	12 - 27	1,0	21	16.101	338.121
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	21	12 - 27	1,3**	27	1.789	48.840
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	21	12 - 27	1,0	21	1.064	22.344
33.20	Nasswiese	26	14 - 34	1,3***	34	94	3.177
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	19	11 - 25	1,3***	25	94	2.322
Summe						19.142	414.804

Gesamt: **215.727**

* Abwertung aufgrund Artenarmut

** Aufwertung durch 10% Altgrasstreifen in der Fläche, Erhöhung der Strukturvielfalt und Artenreichtum (Ansaat)

*** Aufwertung aufgrund Zulassen der natürlichen Flussdynamik und von Biberaktivität

Insgesamt können durch die Umsetzung der oben beschriebenen planexternen Ausgleichsmaßnahme 215.727 Ökopunkte generiert werden. Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Davon werden dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schlossäcker“ 134.744 Ökopunkte als externer Ausgleich zugewiesen. Bei einer Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen werden die durch die Planung zugelassenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsreglung kompensiert.

Demnach bleiben der Gemeinde Schrozberg 80.983 Ökopunkte zur Verfügung, die dem baurechtlichen Ökokonto angerechnet werden können.